

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit

A. Zielsetzung

Seit etwa zwei Jahren nimmt die Geschäftslast der Zivilkammern der Landgerichte, die schon vorher stetig gewachsen war, sprunghaft zu. Ähnlich entwickelt sich der Arbeitsanfall in den Zivilsenaten der Oberlandesgerichte. Demgegenüber verzeichnen die Zivilabteilungen der Amtsgerichte erheblich geringere Steigerungsraten. Ein wesentlicher Grund für diese unterschiedliche Entwicklung liegt darin, daß die gesetzlichen Wertgrenzen, die in der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit für die Zuständigkeit der Amtsgerichte sowie für die Zulässigkeit der Berufung und der Beschwerde bestehen, nicht mehr den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen.

Insbesondere bei den Zivilkammern der Landgerichte ist, wenn nicht alsbald Abhilfe geschaffen wird, zum Nachteil der Rechtsuchenden mit einer wachsenden Zahl unerledigter Verfahren zu rechnen.

B. Lösung

Die Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit sind zu erhöhen. Dadurch wird das gestörte Gleichgewicht zwischen amtsgerichtlicher und landgerichtlicher Zuständigkeit, und damit vor allem auch zwischen Einzelrichtersystem und aufwendigerem Kollegialgerichtssystem, wiederhergestellt. Rechtsmittel werden auf die Fälle beschränkt, deren Bedeutung den mit ihnen verbundenen Aufwand rechtfertigt. Zugleich wird die angespannte Personallage der Justiz verbessert.

C. Alternativen

Die wachsende Belastung der Gerichte könnte nur durch zahlreiche neue Richter- und Folgekräfte aufgefangen werden. Die Bewilligung der dazu erforderlichen zusätzlichen Stellen wird auf absehbare Zeit — von grundsätzlichen Bedenken abgesehen — im Hinblick auf die schwierige Lage aller öffentlichen Haushalte nicht möglich sein.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) – 440 00 – We 24/81

Bonn, den 3. Dezember 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 504. Sitzung am 9. Oktober 1981 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird das Wort „dreitausend“ durch das Wort „sechstausend“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und in § 78 a Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „dreitausend“ durch das Wort „sechstausend“ ersetzt.
2. In § 511 a Abs. 1 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
3. In § 567 Abs. 2 wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats**

In § 14 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes**

In § 45 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung anderer Gesetze**

1. In § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
2. in § 34 Abs. 2 Satz 2 und in § 46 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,

3. in § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung,
 4. In § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
 5. in § 146 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung,
 6. in § 128 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung,
 7. in § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Satz 1, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 34 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes,
 8. in § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter,
 9. in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,
 10. in § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 128 Abs. 4 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte,
 11. in § 36 des Verschollenheitsgesetzes und
 12. in § 8 Abs. 3 Satz 3 der Kostenordnung
- wird jeweils das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.

Artikel 6**Überleitungsvorschriften**

1. Für anhängige Verfahren gilt § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung.
2. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln sind nur anzuwenden, wenn die anzufechtende Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden ist.

Artikel 7**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Ausgangslage und Zielsetzung

Die gesetzlichen Wertgrenzen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind zur Zeit wie folgt bestimmt:

1. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind, Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 3000 DM nicht übersteigt (§ 23 Nr. 1 GVG).
2. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 500 DM nicht übersteigt (§ 511 a Abs. 1 ZPO).
3. Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100 DM übersteigt (§ 567 Abs. 2 ZPO).
4. Die Beschwerde nach § 621 e ZPO, die sich lediglich gegen die Entscheidung über den Hausrat richtet, ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 500 DM übersteigt (§ 14 HausratsV).
5. In Wohnungseigentumssachen ist gegen die Entscheidung die sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 DM übersteigt (§ 45 Abs. 1 WEG).

Die vorstehend unter Nummern 1 bis 3 aufgeführten Wertgrenzen sind letztmalig durch das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) mit Wirkung zum 1. Januar 1975 angehoben worden. Seither sind die allgemeinen Lebenshaltungskosten um mehr als 30 v. H. gestiegen. In Teilbereichen ist die Preissteigerungsrate noch erheblich größer. Die wachsende Belastung der Zivilgerichtsbarkeit, die insbesondere die Landgerichte zu lähmen droht, ist vor allem, aber nicht ausschließlich, auf diese Entwicklung zurückzuführen. Die Zahl der Zivilprozesse nimmt auch wegen der schwierigen Wirtschaftslage und der gesteigerten Bereitschaft zur Inanspruchnahme der Gerichte zu. Die vorgesehene Wertgrenzanhebung soll deshalb über den bloßen Ausgleich der Preissteigerungsrate hinausgehen, um ein ausgewogenes Gesamtgefüge der Zivilgerichtsbarkeit und den sachgerechten Einsatz der nur begrenzt vorhandenen Kapazitäten zu gewährleisten.

B. Vorgesehene Maßnahmen

I. Erweiterung der Zuständigkeit des Amtsgerichts

1. Anhebung der Streitwertgrenze

Die Aufteilung der Zuständigkeit in erstinstanzlichen Zivilsachen zwischen Amtsgericht und Landgericht in § 23 Nr. 1 GVG soll gewährleisten, daß Rechtsstreitigkeiten von größerem wirtschaftlichen Gewicht schon in erster Instanz grundsätzlich vor ein Kollegium von drei Richtern gebracht werden können, während für Angelegenheiten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung nur der Einzelrichter beim Amtsgericht zur Verfügung stehen soll. Bei einer wirtschaftlichen Entwicklung, die durch ein stetiges Steigen der Preise und Einkommen gekennzeichnet ist, wachsen immer mehr Streitigkeiten in den Zuständigkeitsbereich des Landgerichts hinein. Deshalb muß die Streitwertgrenze, wenn sie den Zweck einer funktionsgerechten Aufgabenverteilung erfüllen soll, immer wieder den veränderten Verhältnissen angepaßt werden. In der Vergangenheit ist dies wiederholt, letztmals zum 1. Januar 1975, geschehen.

Eine erneute Anpassung durch Anhebung der Streitwertgrenze auf 6000 DM ist nunmehr geboten. Denn die Geschäftsentwicklung zeigt eine stetige Verschiebung der Gesamtbelastung zuungunsten der Landgerichte, die ausgeglichen werden muß. So sind in Nordrhein-Westfalen bei den erstinstanzlichen Zivilkammern die Eingangszahlen 1979 um 7,9 v. H. und 1980 um 15,9 v. H. gestiegen. Demgegenüber betrugen die entsprechenden Werte bei den Amtsgerichten 1,5 v. H. im Jahre 1979 und 5,5 v. H. im Jahre 1980. Entsprechend hat sich das Verhältnis der erledigten Sachen seit der letzten Wertgrenzanhebung verschoben: Während 1976 auf einen beim Landgericht erledigten gewöhnlichen Zivilprozeß 3,93 solcher Erledigungen beim Amtsgericht entfielen (ohne Unterhaltssachen), betrug das Verhältnis 1980 nur noch 1 : 3,26 und hatte sich damit bereits weitgehend der Verhältniszahl des Jahres 1974 — unmittelbar vor der letzten Wertgrenzanhebung — angenähert, die sich auf 1 : 3,06 belief. In Niedersachsen machte die Steigerung der Eingangszahlen in erstinstanzlichen Zivilsachen gegenüber dem Vorjahr bei den Landgerichten 1979 12,1 v. H. und 1980 19,0 v. H. aus. Demgegenüber hatten hier die Amtsgerichte nur eine entsprechende Zunahme von 5,8 bzw. 5,3 v. H. zu verzeichnen. Das Verhältnis von landgerichtlichen zu amtsgerichtlichen Erledigungen (ohne Unterhaltssachen), das auch in Niedersachsen 1976/1977 mit etwa 1 : 4 relativ ausgeglichen

war, lag hier 1980 bei 1 : 3,19 und mithin ebenfalls nur noch wenig über dem Vergleichswert 1 : 3,04 des Jahres 1974. In den übrigen Bundesländern ist die Entwicklung ähnlich verlaufen.

Auch in Zukunft wird sich der Arbeitsanfall in erstinstanzlichen Zivilsachen voraussichtlich noch weiter zuungunsten der Landgerichte verschieben. Diese sind aber bereits jetzt nicht mehr in der Lage, den steigenden Geschäftsanfall ohne Abhilfe mit den vorhandenen Kräften aufzufangen; sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Niedersachsen lag 1980 die Zahl der Eingänge in den erstinstanzlichen Zivilkammern deutlich höher (8,4 v. H. und 7,2 v. H.) als die Zahl der — im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen — Erledigungen. Ohne das Eingreifen des Gesetzgebers steht daher zu befürchten, daß bereits in naher Zukunft die Landgerichte die zu bearbeitenden Zivilverfahren nicht mehr in einer für den Rechtsuchenden zumutbaren Zeit erledigen können.

Durch die vorgeschlagene Anhebung wird das Gleichgewicht zwischen erstinstanzlicher Zuständigkeit des Amtsrichters und der Zivilkammer wiederhergestellt und ein deutlicher Entlastungseffekt bei Land- und Oberlandesgerichten erzielt, während für den zusätzlichen Arbeitsanfall bei den Amtsgerichten der erforderliche Ausgleich geschaffen werden kann. Eine Streitwertgrenze von 6.000 DM, wie sie der Entwurf vorsieht, entspricht im übrigen einer seit langem erhobenen rechtspolitischen Forderung. Schon die vom Bundesminister der Justiz eingesetzte Kommission für Gerichtsverfassungs- und Rechtspflegerrecht hat in ihrem Bericht von 1975 (S. 28) vorgeschlagen, die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für vermögensrechtliche Streitigkeiten auf 5.000 DM zu erweitern. Eine Anhebung der Streitwertgrenze auf nur 5.000 DM ist jedoch nicht ausreichend. Bei der gegenwärtigen Finanzlage der öffentlichen Hand kann mit einer spürbaren Personalverstärkung der Gerichte nicht gerechnet werden. Es sind deshalb alle vertretbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um das gerichtliche Verfahren zu vereinfachen und zu kürzen. Durch die Festlegung der Streitwertgrenze zwischen Amtsgericht und Landgericht auf 6.000 DM wird erreicht, daß über den bloßen Ausgleich des durch die Preissteigerungsrate bedingten Anstiegs der landgerichtlichen Verfahren hinaus ein größerer Prozentsatz der zivilen Rechtsstreitigkeiten bei den Amtsgerichten schneller und mit weniger Aufwand erledigt wird. Damit bleibt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Bedeutung der einzelnen Rechtsfälle und dem mit seiner Behandlung verbundenen Aufwand gewahrt.

2. Auswirkungen auf die Anwaltschaft

Nach § 78 Abs. 1 ZPO müssen sich die Parteien vor den Landgerichten durch einen beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Anhebung der Streitwertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte hat daher zur Folge, daß der Anwaltszwang für Verfahren mit einem Streitwert von über 3.000 bis 6.000 DM aufgehoben wird. Obwohl

eine Vertretung durch Anwälte bei Streitwerten dieser Größenordnung durchaus zweckmäßig sein kann und vielfach ist, erscheint es nicht erforderlich, die Änderung der Zuständigkeit mit einer gerichtlichen Neuregelung des Anwaltszwanges zu verbinden. Nach den Erfahrungen mit der letzten Anhebung der Streitwertgrenze kann damit gerechnet werden, daß sich die Parteien bei den hier in Rede stehenden Streitwerten auch dann ganz überwiegend durch Rechtsanwälte vertreten lassen, wenn kein Anwaltszwang besteht.

II. Erhöhung der Berufungssumme

Der Entwurf setzt in § 511a Abs. 1 ZPO die Berufungssumme für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auf 1.000 DM fest. Diese Erhöhung der derzeitigen Berufungssumme von 500 DM, die ihrerseits auf das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Februar 1974 (BGBl. I S. 3651) zurückgeht, trägt den geänderten Verhältnissen Rechnung und wahrt die im geltenden Recht bestehende Relation zwischen den zivilgerichtlichen Wertgrenzen. Aus dieser Erwägung ist auch bei den letzten beiden Anhebungen der Streitwertgrenze gleichzeitig die Berufungssumme erhöht worden. Zweck der Anhebung ist es ferner, Rechtsmittel auf die Fälle zu beschränken, deren Bedeutung den mit ihnen verbundenen Aufwand rechtfertigt. Im übrigen hatte bereits der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom Dezember 1971 für ein Gesetz zur Neugliederung der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Erstes Justizreformgesetz) eine Anhebung der Berufungssumme auf 1.000 DM vorgesehen.

III. Erhöhung der Beschwerdesumme in Kostensachen

Der Entwurf sieht eine Erhöhung der Beschwerdesumme bei Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen in § 567 Abs. 2 ZPO von derzeit 100 DM — so festgesetzt durch das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3641) — auf 200 DM vor. Diese Erhöhung ist geboten, um ein angemessenes Verhältnis zwischen den zivilgerichtlichen Wertgrenzen zu wahren, die Preissteigerungsrate sowie die — teilweise mehrfachen — Gebührenerhöhungen seit dem 1. Januar 1975 auszugleichen und die mit einer großen Zahl von Kostenbeschwerden befaßten Gerichte von Bagatellstreitigkeiten zu entlasten.

IV. Erhöhung der Beschwerdesummen in den Verfahren nach der Hausratsverordnung und dem Wohnungseigentumsgesetz

1. Nach geltendem Recht erfordert eine Beschwerde gemäß § 621e ZPO, die sich allein gegen die Entscheidung über den Hausrat richtet,

eine Beschwer von mehr als 500 DM. Diese Beschwerdesumme des § 14 HausratsV hat das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) mit Wirkung zum 1. Juli 1977 entsprechend der geltenden Berufungssumme festgesetzt. Der Entwurf sieht vor, die Beschwerdesumme nach der Hausratsverordnung ebenso wie die Berufungssumme auf 1000 DM anzuheben. Das ist sachgerecht, weil sich in beiden Fällen das Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsrichters in vermögensrechtlichen Streitigkeiten richtet, das Interesse der Beteiligten an einer Überprüfung jeweils dasselbe wirtschaftliche Gewicht hat und weil sich auch der Aufwand der Überprüfung nicht wesentlich unterscheidet. Im übrigen dient die größtmögliche Übereinstimmung der Rechtsmittelsummen der rechtspolitisch erwünschten Angleichung der Verfahren.

2. Nach § 45 Abs. 1 WEG setzt die sofortige Beschwerde gegen die Sachentscheidung im Wohnungseigentumsverfahren eine Beschwer von mehr als 50 DM voraus. Diese Rechtsmittelsumme gilt unverändert seit dem Inkrafttreten des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175, ber. S. 209). Im Hinblick auf die zwischenzeitliche wirtschaftliche Entwicklung erfüllt sie schon seit langem nicht mehr die Funktion, Rechtsmittel auszuschließen, deren Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zur Beschwer für die Betroffenen stehen. Eine Anpassung gerade auch dieser Beschwerdesumme an die geänderten Verhältnisse ist deshalb geboten.

Mit der vorgeschlagenen Anhebung auf 1000 DM wird die Konzeption des Gesetzes von 1951 wiederhergestellt, das die Beschwerdesumme in WEG-Sachen der Hausratsverordnung nachgebildet hatte, die ihrerseits in Übereinstimmung mit der damals geltenden Berufungssumme eine Beschwer von mehr als 50 DM vorsah (vgl. BR-Drucksache 75/51, S. 31). Die Übereinstimmung der Beschwerdesumme nach § 45 Abs. 1 WEG mit diesen Rechtsmittelsummen erscheint auch heute sachlich geboten. Im Wohnungseigentumsverfahren geht es wie in den Verfahren nach der Hausratsverordnung und in den unter § 23 Nr. 1 GVG fallenden Verfahren um wirtschaftliche Interessen der Beteiligten. Eine Überprüfung durch das mit drei Richtern besetzte Beschwerdegericht sollte daher auch hier nur zugelassen werden, wenn das Interesse der Betroffenen so schwer wiegt, wie dies bei Berufung und Hausratsbeschwerde gefordert wird.

Die Angleichung wird die Beschwerdegerichte in WEG-Sachen spürbar entlasten und die gerade auf diesem Gebiet zahlreichen Bagatellstreitigkeiten einer schnellen rechtskräftigen Entscheidung zuführen.

V. Änderungen von Wertgrenzen für Kostenbeschwerden in anderen Gesetzen

Ebenso wie in § 567 Abs. 2 ZPO ist in den in Artikel 5 des Entwurfs aufgeführten Gesetzen die Zulässig-

keit der Beschwerde gegen gerichtliche Kostenentscheidungen davon abhängig, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 100 DM übersteigt. Der Entwurf sieht vor, entsprechend der Änderung des § 567 Abs. 2 ZPO auch in diesen Bestimmungen den Beschwerdewert auf 200 DM zu erhöhen. Dadurch wird nach dem Vorbild der letzten Erhöhung von 1974/1975 die Übereinstimmung der Vorschriften über die Zulässigkeit der Beschwerde gegen gerichtliche Kostenentscheidungen beibehalten.

VI. Andere Gesetzgebungsvorhaben

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen der Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit sollen als dringliche Sofortmaßnahmen so rechtzeitig vom Deutschen Bundestag beschlossen werden, daß sie alsbald in Kraft treten können. Der Entwurf sollte daher auf die darin vorgesehenen Maßnahmen beschränkt bleiben. Etwaige weitere Entlastungsmöglichkeiten sollten unabhängig und gesondert geprüft werden.

C. Die einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Diese Vorschrift erweitert, wie in der allgemeinen Begründung unter B. I. näher ausgeführt wird, die Zuständigkeit des Amtsgerichts bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auf Streitwerte bis zu 6000 DM.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nummer 1

Durch die Änderung der §§ 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 78 a Abs. 6 Satz 1 und 2 ZPO wird die Regelung des Anwaltszwanges in isolierten Güterrechtsstreitigkeiten vor dem Amtsgericht — Familiengericht — der angehobenen Streitwertgrenze angepaßt. Die bisherigen Wertangaben werden jeweils in Übereinstimmung mit § 23 Nr. 1 GVG (Artikel 1 des Entwurfs) durch die Wertangabe 6000 DM ersetzt.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung des § 511 a Abs. 1 ZPO wird die Berufungssumme für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auf mehr als 1000 DM heraufgesetzt. Näheres dazu ist in der allgemeinen Begründung unter B. II. dargelegt.

Zu Nummer 3

Die Änderung des Absatzes 2 des § 567 ZPO setzt die erforderliche Beschwer für Beschwerden gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen auf mehr als 200 DM fest. Auf die allgemeine Begründung unter B. III. wird Bezug genommen.

Artikel 3**Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats**

Die Änderung des § 14 HausratsV hebt die erforderliche Beschwerde für isolierte Beschwerden gemäß § 621e ZPO gegen die Entscheidung über den Hausrat auf mehr als 1000 DM an. Die Regelung entspricht der für die Berufung (Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs). Auf die allgemeine Begründung unter B. IV. 1. wird verwiesen.

Artikel 4**Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes**

Die Änderung des Absatzes 1 des § 45 WEG läßt eine sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung im Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz erst zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1000 DM übersteigt. Die Regelung ist mit der für die Berufung (Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs) und der für die Beschwerde nach der Hausratsverordnung (Artikel 3 des Entwurfs) abgestimmt. Ergänzend wird auf die allgemeine Begründung unter B. IV. 2. hingewiesen.

Artikel 5**Änderung anderer Gesetze**

Durch die Änderung der in Artikel 5 aufgeführten Vorschriften über die Zulässigkeit der Beschwerde gegen gerichtliche Kostenentscheidungen wird die jeweilige Beschwerdesumme — entsprechend der Änderung des § 567 Abs. 2 ZPO durch Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs — auf 200 DM angehoben. Das Weitere ergibt sich aus der allgemeinen Begründung unter B. IV.

Artikel 6**Überleitungsvorschriften**

Die Überleitungsvorschriften lehnen sich an Artikel 7 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) an. Nach Nummer 1 gilt für anhängige Verfahren § 23 Nr. 1 GVG in der bisherigen Fassung. Dadurch wird, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, ausgeschlossen, daß das Landgericht einen Rechtsstreit, mit dem es sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits befaßt hat, infolge der Änderung der Streitwertgrenze (Artikel 1 des Entwurfs) an das nunmehr zuständige Amtsgericht abgeben müßte. Nach Nummer 2 sind die Vorschriften des neuen Rechts über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln nur anzuwenden, wenn die erstinstanzliche Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden ist. Dadurch wird vermieden, daß das Gesetz in bereits erworbene Verfahrenspositionen der Beteiligten eingreift.

Artikel 7**Geltung in Berlin**

Die Vorschrift soll es ermöglichen, das Gesetz auch in Berlin in Kraft zu setzen.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Das Gesetz sollte im Hinblick auf seine Dringlichkeit alsbald in Kraft treten. Der genaue Zeitpunkt — 1. Januar 1982 oder 1. April 1982 ist im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu bestimmen.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit sollten an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Maßnahmen können darüber hinaus einen Beitrag zur Entlastung der Gerichte leisten.